

## 19. ordentliche Hauptversammlung oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten gem. § 108 AktG  
sowie ergänzende Beschlussvorschläge gem. § 109 AktG

### Tagesordnungspunkt 1

#### **Bericht des Vorstandes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

### Tagesordnungspunkt 2

#### **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2016 samt Anhang einschließlich des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

### Tagesordnungspunkt 3

Änderung der Satzung in deren Punkt II. Unternehmensgegenstand Abs (1) durch Ergänzung des fossilen Energieträgers Erdgas

Die Satzung der oekostrom AG soll in Punkt II. Unternehmensgegenstand Absatz (1) so geändert werden, dass auch der Verkauf des fossilen Energieträgers Erdgas durch die Satzung eindeutig legitimiert ist.

Die dafür notwendigen textlichen Ergänzungen zum aktuellen Satzungstext sind unten **fett und kursiv** hervorgehoben:  
„II. Unternehmensgegenstand

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen **und aus fossilem Erdgas**. Dies umfasst

1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, **und den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von fossilem Erdgas**, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
2. den Erwerb und die Anmietung von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen zur Erzeugung von Energie, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland;
3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängende Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung“

Sofern es dem Wunsch der AktionärInnen entspricht, dass die oekostrom AG bzw. deren Tochterunternehmen zukünftig auch fossiles Erdgas in eindeutigen Einklang mit der Satzung verkaufen dürfen, so ist bei der Abstimmung der Satzungsänderung zuzustimmen.

### **Begründung**

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel bzw. ihre 100%-Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen verkauft seit November 2016 fossiles Erdgas der OMV. Aus Sicht einer ausführliche rechtliche Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskanzlei Viehböck, Breiter, Schenk&Nau, welche allen AktionärInnen im Aktionärsforum der oekostrom AG am 16.12.2016 frei zugänglich gemacht wurde, IST DER VERKAUF DES FOSSILEN ENERGIETRÄGERS ERDGAS DURCH DIE BESTEHENDE SATZUNG DER OEKOSTROM AG NICHT GEDECKT, weder ein Verkauf durch die oekostrom AG, noch durch deren 100 %-Tochter die oekostrom GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der oekostrom AG umfasst laut Satzungstext nur „die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen“, ein Verkauf von Erdgas oder sonstiger fossiler Energie ist dort nicht angeführt.

Ein anderes, vom Aufsichtsrat beauftragtes Gutachten, welches laut Auskunft des AR-Vorsitzenden Mag. Rafaseder erst bei der Hauptversammlung zur Einsicht für die AktionärInnen aufliegen wird, liegt eine „uneingeschränkte Satzungskonformität“ vor Produkts gas future vor, mit welchem fossiles Erdgas vertrieben wird. Trotz wiederholter Anfrage an Vorstand und Aufsichtsrat wurde eine Veröffentlichung dieses Gutachtens aber bisher verweigert (Stand 30.03.17).

Um hierzu Klarheit zu schaffen, wird dieser Beschluss zur Beschlussfassung bei der nächsten Hauptversammlung vorgelegt.

### **Folgende Unklarheiten ergeben sich aus der aktuell rechtlich unterschiedlichen Sichtweise:**

- Der Vorstand ist laut §74 Aktiengesetz verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung festgesetzt hat. Je nach Sichtweise handelt der Vorstand gemäß oder nicht gemäß der Satzung.
- AktionärInnen lesen im Unternehmensgegenstand von der „Versorgung mit Energien aus erneuerbaren Quellen“. Verkauft wird aber auch fossiles Erdgas, Das kann zu einer Irreführung bei AktionärInnen, oder Personen, die AktionärInnen werden wollen, führen.
- Ökologisch bewusst handelnde KundInnen möchten ggf. Energie nur von einem Unternehmen beziehen, dass zu 100 % Energie aus erneuerbaren Quellen vertreibt. Der Unternehmensgegenstand der Satzung vermittelt aktuell eindeutig, dass die oekostrom AG dies tut. In Wahrheit vertreibt sie aber – über eine 100 %-Tochtergesellschaft oekostrom GmbH – auch den fossilen Energieträger Erdgas. Die Umweltschutzorganisation Global 2000 hat zum Beispiel die oekostrom AG aus deren Liste der empfohlenen Ökostromanbieter gestrichen, nachdem diese in den Vertrieb von fossilem Erdgas eingestiegen ist.

# oekostrom AG

- Von Seiten des Vorstandes der oekostrom AG wird argumentiert, dass der Unternehmensgegenstand der oekostrom GmbH, welche die Verträge mit den Gaskunden schlussendlich abschließt (und nicht die u.a. in der Bewerbung im Vordergrund stehende oekostrom AG), eine Erdgasverkauf zulässt. Das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Viehböck, Breiter, Schenk&Nau vom 16.12.2016 widerspricht dieser Auslegung. Wenn die Satzung der Muttergesellschaft oekostrom AG einen bestimmten Rahmen für Geschäftsaktivitäten vorgibt (dort heißt es eindeutig: „Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen“), kann dieser nicht durch deren Tochtergesellschaft oekostrom GmbH auf den Verkauf aller Energieträgern, also auch fossiler, erweitert werden. Diese Änderung wurde in der oekostrom GmbH übrigens ohne transparente Information an die Aktionäre am 6.10.2015 von den Vorständen der oekostrom AG durchgeführt.

Diese Unklarheiten, die auch in zukünftige kostspielige und für die oekostrom AG nachteilige Rechtsstreitigkeiten führen können, sind ein nicht haltbarer Zustand und sollen mit einer Satzungsänderung beseitigt werden.

## Tagungsordnungspunkt 4

Antrag auf Sonderprüfung, ob Folgendes der Satzung der oekostrom AG entspricht:

- Verkauf von fossilem Erdgas, zu 100 % oder mit einem Anteil von zum Beispiel 10 bzw. 20 % Biogas, durch die 100 %ige Tochtergesellschaft, der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen,
- Bewerbung von Belieferungsverträgen, welche die Lieferung von Erdgas umfassen, mit dem Namen bzw. mit dem Logo der oekostrom AG und
- Lieferung von Erdgas, zu 100 % oder mit einem Anteil von zum Beispiel 10 bzw. 20 % Biogas, durch die oekostrom AG

Mit dieser Sonderprüfung wird Univ. Prof. Mag. Dr. iur. Johannes Zollner, Leiter des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Uni Graz, beauftragt. Das Ergebnis ist im Aktionärsforum der oekostrom AG unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, weiters im nächstfolgenden Brief und Mail an die AktionärInnen zu veröffentlichen.

Sofern die AktionärInnen nicht in dem vorgelagerten TOP „Änderung der Satzung in deren Punkt II. Unternehmensgegenstand Abs (1) durch Ergänzung des fossilen Energieträgers Erdgas“ einer Änderung der Satzung mit der dafür notwendigen Mehrheit von 75 % des vertretenen Aktienkapitals zugestimmt haben und

sofern der Vorstand der oekostrom AG nicht vor Abstimmung über diesen TOP ausdrücklich und protokollarisch festgehalten mitgeteilt hat, dass die oekostrom AG bzw. deren Tochtergesellschaften die Lieferung von Erdgas an deren Kunden zum ehest möglichen Zeitpunkt, allerdings unter Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Bindungen, einstellen wird, ist FÜR diesen Antrag zu stimmen.

## **Begründung**

**Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel bzw. ihre 100 %-Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen verkauft seit November 2016 fossiles Erdgas der OMV.** Die ausführliche rechtliche Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskanzlei Viehböck, Breiter, Schenk&Nau, welche allen AktionärInnen im Aktionärsforum der oekostrom AG am 16.12.2016 frei zugänglich gemacht wurde, kommt zum Ergebnis, dass **DER VERKAUF DES FOSSILEN ENERGIETRÄGERS ERDGAS DURCH DIE BESTEHENDE SATZUNG DER OEKOSTROM AG NICHT GEDECKT IST**, weder ein Verkauf durch die oekostrom AG noch durch deren 100 %-Tochter, die oekostrom GmbH.

**Der Unternehmensgegenstand der oekostrom AG umfasst laut aktuellem Satzungstext nur „die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen“, ein Verkauf von Erdgas oder sonstiger fossiler Energie ist dort nicht angeführt.**

Laut einem anderen, vom Aufsichtsrat beauftragten Gutachten, welches laut Auskunft des AR-Vorsitzenden Mag. Rafaseder erst bei der Hauptversammlung zur Einsicht für die AktionärInnen aufliegen wird, liegt eine „**uneingeschränkte Satzungskonformität**“ des Produkts **gas future** vor, mit welchem fossiles Erdgas vertrieben wird. **Trotz wiederholter Anfrage an Vorstand und Aufsichtsrat wurde eine Veröffentlichung dieses Gutachtens aber bisher verweigert (Stand 30.03.17).**

Sofern die AktionärInnen einer Änderung der Satzung im vorgelagerten TOP „Änderung der Satzung in deren Punkt II. Unternehmensgegenstand Abs (1) durch Ergänzung des fossilen Energieträgers Erdgas“ mit einer 75 %-Mehrheit zugestimmt haben, ist Klarheit gegeben. Dann erübrigt sich eine Sonderprüfung, weil folglich der Verkauf von Erdgas zweifelsfrei mit geänderter Satzung satzungskonform möglich ist.

Ist dies aber nicht der Fall (keine notwendige 75 %-Zustimmung für eine Aufnahme von Erdgas in die Satzung) und **der Vorstand der oekostrom AG bleibt bei seiner Sichtweise, dass ein Erdgasverkauf mit der bestehenden Satzung im Einklang ist und zieht daher einen Erdgasverkauf nicht zurück, ist Klarheit durch eine unabhängige, externe Prüfung zu schaffen.**

**Je nach Prüfungsergebnis ist der Erdgasverkauf einzustellen (Erdgasverkauf ist nicht satzungskonform) oder kann von der oekostrom AG weiter betrieben werden (Erdgasverkauf ist satzungskonform).**

Diese Unklarheit über Satzungs-Konformität Ja oder Nein, die auch in zukünftige kostspielige und für die oekostrom AG nachteilige Rechtsstreitigkeiten führen kann, ist ein nicht haltbarer Zustand und soll mit einer externen Sonderprüfung beseitigt werden.

## Tagesordnungspunkt 5

### ***Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016***

Der Jahresabschluss der oekostrom AG zum 31. Dezember 2016 weist einen Bilanzgewinn von EUR 1.127.200,72 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen – auf Basis der im Jahr 2015 beschlossenen Dividendenstrategie – vor, eine Dividende in der Höhe von EUR 2,75 je Aktie – d.h. EUR 311.374,25 – auszuschütten. Für ertragsteuerliche Zwecke liegt in der Höhe von EUR 311.374,25 eine Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG vor. Vom verbleibenden Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2016 in der Höhe von EUR 815.826,47 wird ein Betrag von EUR 535.000,00 den Gewinnrücklagen zugewiesen und der Restbetrag von EUR 280.826,47 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist spätestens der 31.08.2017.

## Tagesordnungspunkt 6

### ***Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016***

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

## Tagesordnungspunkt 7

### ***Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016***

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

## Tagesordnungspunkt 8

### ***Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016***

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung vor, die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 (entsprechend den für das Geschäftsjahr 2016 geltenden Werten) wie folgt festzulegen:

- € 12.000 für die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates,
- € 9.500 für die/den Stellvertreter/in der/des Vorsitzende/n,
- € 7.000 für die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, die Kapitalvertreter sind.

## Tagesordnungspunkt 9

### ***Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017***

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen.